

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung - des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) vom 04.12.2008

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das GO-Reformgesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 8), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV NRW S. 474), hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) in seiner Sitzung am 03.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistungen

- (1) Für die in der Anlage genannten besonderen Leistungen der Stadtentwässerung in Selbstverwaltungsangelegenheiten erhebt der SAL Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern der Anlage erhoben.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit für die Amtshandlung und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a, Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b, Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c, Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen,
- d, Leistungen im Rahmen der Beratung und Genehmigung zur Grundstücksentwässerung.

§ 4 **Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 kann der SAL auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 **Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969.

§ 6 **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder Gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 **Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 erhoben.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 13. Mai 1980 (GV NW. Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührensatzung - des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) vom 14.06.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.02.2008 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührensatzung - des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) vom 04.12.2008

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
01	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist</u> (z. B. Anliegerbescheinigungen über Kanalanschlussbeiträge, Genehmigungen über befristete Einleitungen von Schmutzwasser, Einleitungen aufgrund von Grundwasserabsenkungen, Einleitungen aufgrund von Fassadenreinigungen – abgerechnet wird zudem mit der jeweils geltenden Entwässerungsgebühr nach den tatsächlichen m³-Einleitungen)	
	für jede angefangene halbe Stunde	22,00
02	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Genehmigungen, Bescheinigungen etc.</u>	2,50
03	<u>Feststellungen aus Konten und Akten für gewerbliche Zwecke</u>	
	je angefangene halbe Stunde	22,00
04	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen</u>	
	bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten	
	für jede angefangene Seite	0,35
	für jede weitere Seite	0,25
05	<u>Abgabe von analogen Plänen und anderem Kartenmaterial für gewerbliche Zwecke</u>	
	DIN A 4	15,00
	DIN A 3	17,00
	DIN A 2	21,00
	DIN A 1	25,00
	DIN A 0	29,00
06	<u>Bereitstellung von Dateien und digitalen Plänen oder Kartenmaterial per Email oder Datenträger für gewerbliche Zwecke</u>	
	je angefangener Kilometer der öffentl. Kanalisation	108,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
07	Maßnahmen im Rahmen von Erschließungsverträgen für den Abschluss und die Überwachung der Leistungen eines Erschließungsvertrages (ohne Fremdanlieger)	5 % der vertraglich vereinbarten Herstellungskosten
08	<u>Bereitstellung von grundstücksbezogenen Daten zur Inspektion und Sanierung der Entwässerungsanlagen für gewerbliche Zwecke</u>	
	je Grundstück	50,00